

**Bestimmungen für Elektrowärmegeräte für den
Hausgebrauch und ähnliche Zwecke**
Teil 2 E: Besondere Bestimmungen für Heißwasser-
speicher und Boiler

VDE 0720
Teil 2 Eb/4.78

VDE 0720 Teil 2 Ea/4.74 ist eingearbeitet.

Änderung b

der zur Zeit gültigen Fassung von VDE 0720 Teil 2 E.
Diese Änderung gilt ab 1. April 1978¹⁾.

§ 1 Gültigkeit

a) In diesem Abschnitt wird der 2. Absatz im Kleindruck wie folgt geändert:
Für den Wasseranschluß gilt DIN 1988.

*Die Fußnote *) wird gestrichen.*

za) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten nur zusammen mit VDE 0720 Teil 1/11.74 (bestehend aus VDE 0720 Teil 1/2.72, Teil 1 b/5.74, Teil 1 c/11.74) und Teil 2 E/8.60.
Sie galten ab 1. August 1970.

Mit der Änderung a galten sie ab 1. April 1974.

Mit den Änderungen a und b galten sie ab 1. April 1978.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Januar 1978,
bekanntgegeben in etz-b 27 (1975) Heft 5 und etz-b 30 (1978) Heft 6.

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Die vorliegende Änderung gilt mit der Ausgabe VDE 0720 Teil 2 E/8.70, bis eine weitere
Änderung oder eine Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der etz in Kraft tritt.

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

0720 Teil 2 Eb

§§ 7...22

§ 7 Aufschriften

Es wird ein Abschnitt l) ergänzt.

l) Ergänzung:

In der Montageanweisung muß für Geräte mit einer Nennaufnahme über 33 kW angegeben sein, daß fester Anschluß an die elektrische Installation vorgenommen werden muß.

Prüfung: Besichtigung.

§ 13 Elektrische Isolierung bei Betriebstemperatur

b) Der erste Absatz dieses Abschnittes wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Ableitstrom wird kurz vor dem Abschalten des Temperaturreglers oder -begrenzers gemessen; er darf bei Geräten mit höchstens 33 kW Nennaufnahme 5 mA nicht überschreiten.

Bei Geräten mit einer Nennaufnahme über 33 kW darf der Ableitstrom für jedes Kilowatt, um das die Leistung von 33 kW überschritten wird, zusätzlich höchstens 0,75 mA betragen.

§ 16 Ableitstrom und Spannungsfestigkeit

b) Der Abschnitt wird wie folgt geändert und ergänzt:

Bei Geräten mit höchstens 33 kW Nennaufnahme darf der Ableitstrom nach der Feuchtigkeitsprüfung 5 mA nicht überschreiten.

Bei Geräten mit einer Nennaufnahme über 33 kW darf der Ableitstrom für jedes Kilowatt, um das die Leistung von 33 kW überschritten wird, zusätzlich höchstens 0,75 mA betragen.

§ 22 Aufbau

u) Der zweite Absatz in der Prüfung wird wie folgt geändert:

1,3facher Nennüberdruck für Behälter geschlossener Heißwasserbereiter entsprechend Bild E 1, I, a und b, und für Wärmeaustauscher geschlossener Heißwasserbereiter nach Bild E 1, I, c, d und e;

Anmerkung:

Auf die bestehenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Berechnung und Ausführung geschlossener Behälter wird hingewiesen (siehe insbesondere auch Verzeichnis A der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel).

ab) Dieser Abschnitt wird durch die folgenden Anforderungen und Prüfungen ergänzt:

Bei offenen Heißwasserspeichern und Boilern muß das Auftreten unzulässiger Drücke beim Verkalken des offenen Auslaufes und beim Versa-